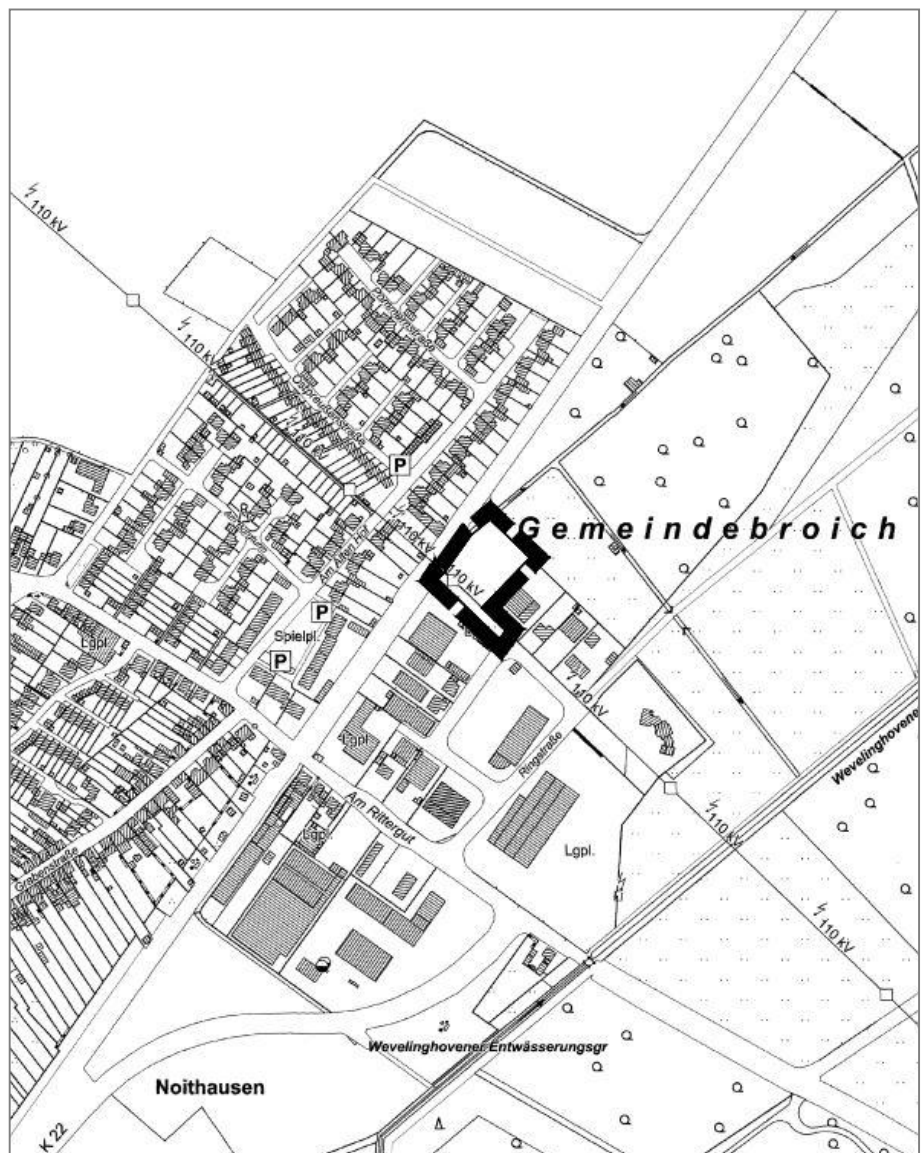




Bebauungsplan Nr. G 229
"Obdach an der Ringstraße" – Ortsteil Noithausen –
in Grevenbroich

Artenschutzrechtliche Prüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

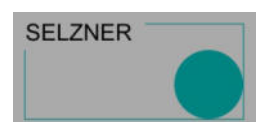
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
STADT GREVENBROICH
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst 61.2 – Stadtplanung
41513 Grevenbroich

Neuss, 1. August 2022



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung	3
2	Grundlagen zum Plangebiet	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes	5
2.3	Planerische Vorgaben	9
2.4	Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes	10
3	Wirkfaktoren	12
3.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4	Methodik	14
4.1	Potentialabschätzung im Frühjahr 2022	14
4.2	Kartierungen im Sommerhalbjahr 2022	15
5	Artenschutzrechtlich relevante Arten	16
5.1	Ergebnisse der Potentialabschätzung	16
5.1	Ergebnisse der Kartierungen	18
6	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	22
7	Maßnahmen und Artenschutzrechtliches Fazit	24
7.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen	24
7.2	Besondere Artenschutzmaßnahmen	25
7.3	Fazit	25
8	Quellen	26
9	Anhang	28

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	5
Abb. 3:	Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Nordwest.	6
Abb. 4:	Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Südost.	6
Abb. 5:	Weidegrünland mit Brombeerdickicht auf dem Wall nah der Bahntrasse, Blickrichtung Nordwest.	7
Abb. 6:	Wegebegleitender Graben (Flurstücke 13 und 85, außerhalb Geltungsbereich) und gehölzbestandener Wall (Flurstück 96, im Geltungsbereich).....	7
Abb. 7:	Wegebegleitender Graben und gehölzbestandener Wall (Blickrichtung Ost).	8
Abb. 8:	Blick in südliche Richtung auf den östlichen Teil des Geltungsbereichs. Links im Hintergrund erkennbar vereinzelte Solitärsträucher entlang der Grundstücksgrenze sowie eine Birke (im Geltungsbereich) und eine Gruppe Nadelgehölze (außerhalb).....	8
Abb. 9:	Blick in südliche Richtung auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund neben dem Gebäude eine Baumweidengruppe sowie rechts entlang des Fußweges eine Koniferenreihe, beide außerhalb des Geltungsbereichs.	8
Abb. 10:	Regionalplan und Lage des Plangebietes	9
Abb. 11:	Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Plangebietes.	9
Abb. 12:	Bebauungsplan G 138 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" und Abgrenzung des Plangebietes	10
Abb. 13:	Schutzausweisungen in Plangebiet und Umfeld	10
Abb. 14:	Messtischblatt-Quadranten (mit Lage des Plangebietes), für die die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.	14
Abb. 15:	Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, das sich aus dem Geltungsbereich sowie einer 100 m-Pufferzone zusammensetzt. Als planungsrelevante Brutvogelart wurde lediglich der Turmfalke festgestellt (Tf), der nordöstlich von Plangebiet und Pufferzone in einem Gehölz brütet. Quelle: NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2022).....	21

Tabellen

Tab. 1:	Nachgewiesene Vogelarten und Angaben zum Vorkommen.....	15
Tab. 2:	Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für die betrachteten Messtischblattquadranten (Plangebiet: MTB 4805-4) und für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.....	27

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einem Grundstück am Ortsrand des Ortsteils Noithausen in Grevenbroich ist die Errichtung einer Obdachlosenunterkunft geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. G 229 "Obdach an der Ringstraße" aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig anzusehen sind. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

Im Ergebnis war eine Betroffenheit von Gebüschbrütern, darunter auch von planungsrelevanten Arten wie Bluthänfling und Nachtigall, nicht auszuschließen, da flächige Gebüschstrukturen im Plangebiet liegen und möglicherweise gerodet werden müssen (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2022). Es erfolgten daraufhin im Sommer 2022 Bestandsaufnahmen der Brutvögel in Gebiet und näherer Umgebung (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN 2022).

Der vorliegende Bericht schildert die Ergebnisse von Potentialanalyse und Kartierungen und leitet ein artenschutzrechtliches Fazit ab. Er entspricht damit Stufe II einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zum Grevenbroicher Ortsteil Noithausen und liegt am nordöstlichen Ortsrand an der Ringstraße (**Abb. 1**). Das Plangebiet betrifft die Flurstücke Nr. 84 und Nr. 96 und umfasst eine Fläche von etwa 0,4 ha.

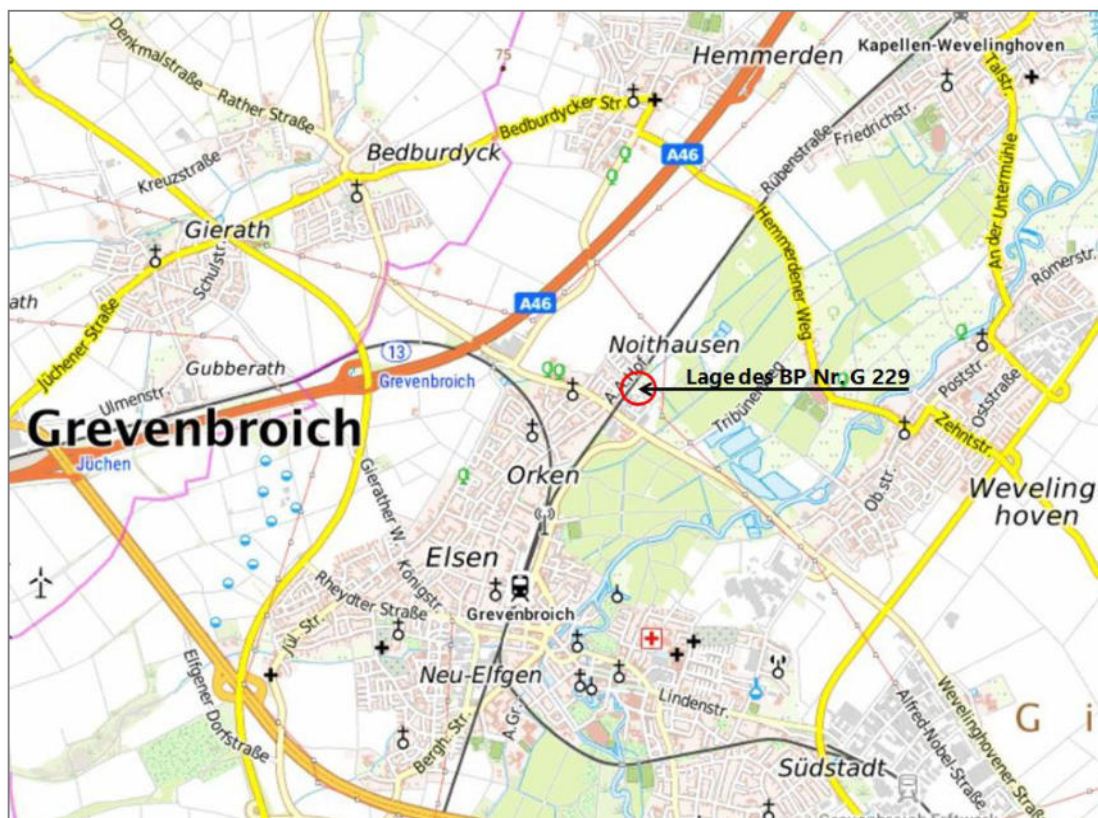


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt).

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst im Zentrum Grünlandflächen, die als Pferdeweide dienen. Zur Bahn hin wurde einem Graben vorgelagert ein Wall aufgeschüttet, der mittlerweile großenteils mit Gehölzen bewachsen ist (Brombeere, Weißdorn, Holunder, Vogelkirsche) und ansonsten ruderales Krautfluren aufweist (Brennnessel). Im Bereich des Flurstücks 84 verbindet ein unbefestigter Fußweg die Ringstraße mit dem bahnbegleitenden Fahrweg.

Entlang des Fußweges wie auch entlang des Zaunes, der die Weidefläche von den nordöstlich gelegenen Freiflächen abgrenzt, sind vereinzelt weitere Gehölze vorhanden (Birke, junge Walnussbäume, Brombeerdickichte, Solitärsträucher).



Abb. 2: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplans (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt)

Nachfolgende Fotos dokumentieren die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Abb. 3 bis Abb. 9, Aufnahmen aus Februar 2022).



Abb. 3: Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Nordwest. Rechts angeschnitten Baumweidengruppe mit vorgelagertem Brombeergebüsch, letzteres teilweise im Geltungsbereich gelegen (Flurstück 84).

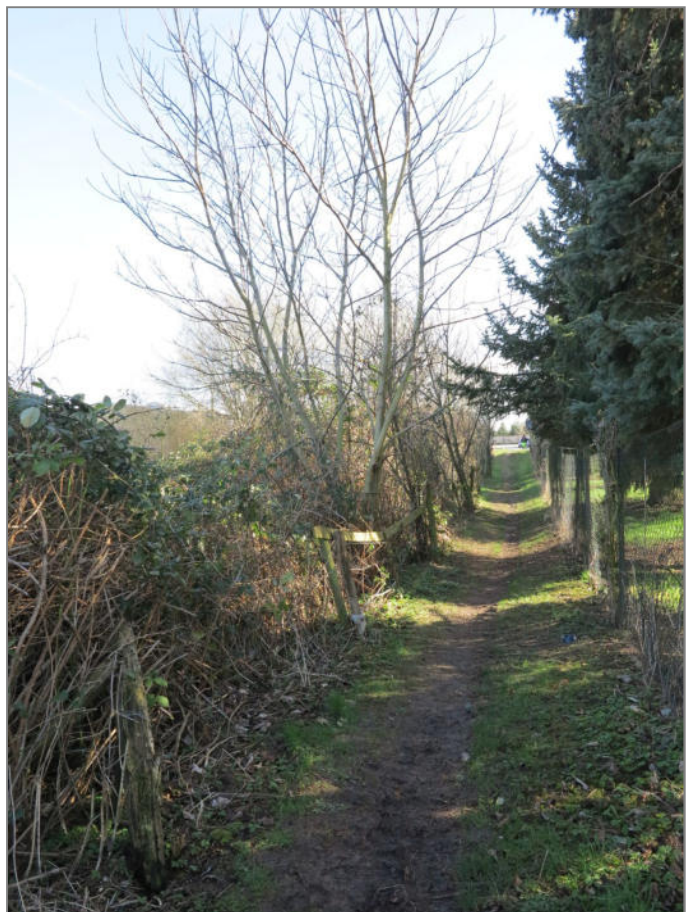


Abb. 4: Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Südost (Flurstück 84). Links wegebegleitendes Brombeergebüsch mit vereinzeltem Walnussjungwuchs.



Abb. 5: Weidegrünland mit Brombeerdickicht auf dem Wall nah der Bahntrasse, Blickrichtung Nordwest. Die im Hintergrund rechts erkennbaren Bäume (Vogelkirschen) und sonstigen hochwüchsigen Sträucher (Holunder, Weißdorn) stocken noch knapp innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Wegebegleitender Graben (Flurstücke 13 und 85, außerhalb Geltungsbereich) und gehölzbestandener Wall (Flurstück 96, im Geltungsbereich), Blickrichtung Ost. Neben Brombeergebüsch kommen auf dem Wall v. a. Holunder- und Weißdornsträucher sowie einzelne Vogelkirschen vor.

Abb. 7: Wegebegleitender Graben und gehölzbestandener Wall (Blickrichtung Ost). Bei den Vogelkirschen handelt es sich um eher junge Bäume, die noch kein Potential für Baumhöhlen besitzen.



Abb. 8: Blick in südliche Richtung auf den östlichen Teil des Geltungsbereichs. Links im Hintergrund erkennbar vereinzelte Solitärsträucher entlang der Grundstücksgrenze sowie eine Birke (im Geltungsbereich) und eine Gruppe Nadelgehölze (außerhalb). Links im Vordergrund Teile eines Weißdorngebüschs, das auf dem Wall stockt, der entlang der Nordgrenze im Geltungsbereich angeschüttet wurde.



Abb. 9: Blick in südliche Richtung auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund neben dem Gebäude eine Baumweidengruppe sowie rechts entlang des Fußweges eine Koniferenreihe, beide außerhalb des Geltungsbereichs.

2.3 Planerische Vorgaben

Regionalplan

In dem seit dem 16.04.2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 24) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2020 ("Mehr Wohnbauland am Rhein") ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion als Regionaler Grünzug (**Abb. 10**).



Abb. 10: Regionalplan und Lage des Plangebietes (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, ergänzt).

Flächennutzungsplan

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich mit Rechtskraft vom 20.11.2019 ist das Plangebiet Teil eines Gewerbegebietes (**Abb. 11**). Die nordöstlich gelegenen Flächen werden dabei von einer Schutzausweisung überlagert (LSG). Eine ehemals das Plangebiet in Nordwest-Südost-Richtung querende, mittlerweile demontierte 110 kV-Leitung ist im FNP noch als "Oberirdische Hauptversorgungsleitung" dargestellt.

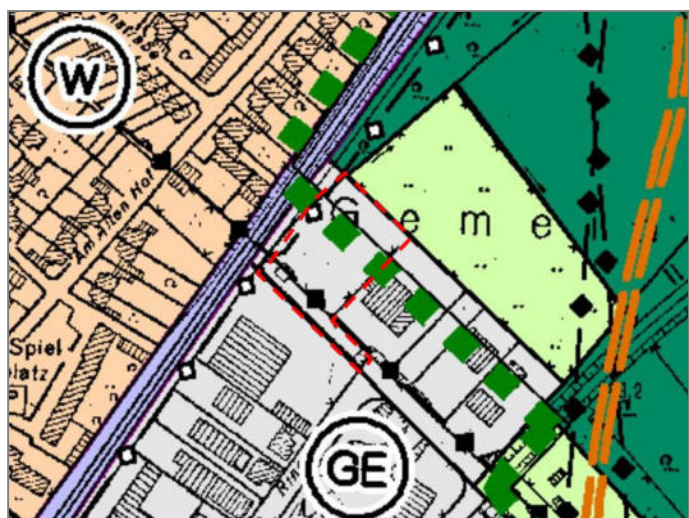


Abb. 11: Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt Grevenbroich, ergänzt).

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt weitgehend im BP G 138 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" aus dem Jahr 1988 (Flurstück 96, **Abb. 12**). Dieser Bebauungsplan sieht die Etablierung von Gewerbeflächen vor (GRZ 0,8, GFZ 1,6), wobei zwischen Baufenster und ehemaliger 110 kV-Freileitung ein Schutzstreifen von 15,25 Meter Breite verzeichnet ist. Die Wegeparzelle im Südwesten (Flurstück 84) liegt in dem BP Nr. 54 "Gewerbegebiet Noithausen" aus dem Jahr 1970.

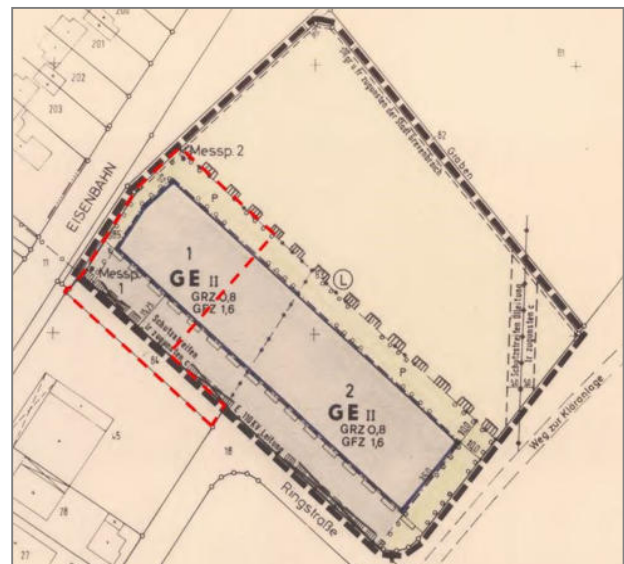


Abb. 12: Bebauungsplan G 138
 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" und
 Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt
 Grevenbroich, ergänzt).

2.4 Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes

Schutzausweisungen

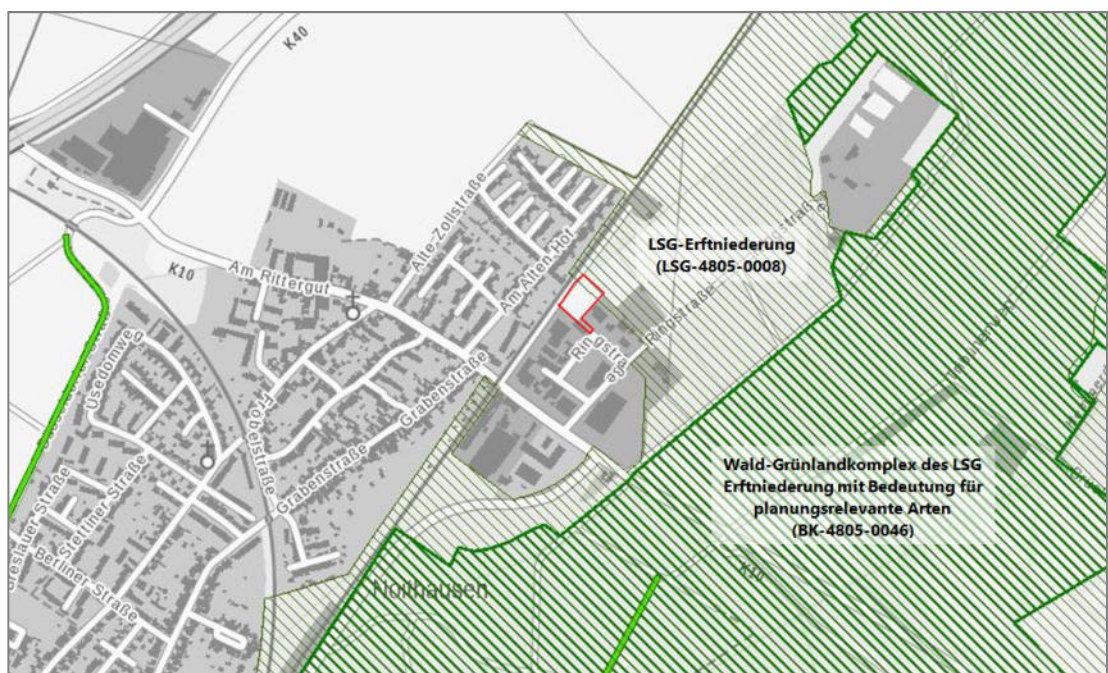


Abb. 13: Schutzausweisungen in Plangebiet und Umfeld (Quelle: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt).

Im Nordosten des Plangebietes gehören Teilflächen zu dem unmittelbar benachbarten Landschaftsschutzgebiet Erftniederung (LSG-4805-0008, **Abb. 13**). Ansonsten sind im Gebiet keine geschützten Flächen oder Objekte vorhanden (§ 62 LG-Biotop, Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete, Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund).

Große Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb des Plangebietes sind überlagernd als schutzwürdige Biotop (BK-4805-0046) und Biotopverbundflächen (VB-D-4905-001) erfasst.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003, zuletzt geändert am 17.08.2017, regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dabei gelten zunächst sämtliche Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen stocken, als geschützt. Darüber hinaus gelten alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (gemessen in 1 m Höhe) als geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie.

Im Plangebiet unterliegen aktuell keine Bäume dem Schutz der Satzung.

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Lärm- und Schadstoffimmissionen

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubbildung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Baufeldfreimachung

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der betroffenen Grünfläche oder der begleitenden Säume Habitate nutzen (z.B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus, Wirbellose, ggf. auch bodenbrütende Vogelarten).

Verlust von Grünland

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 0,4 ha, die bisher größtenteils als Weidegrünland dienen. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Nahrungsraum oder als Rastplatz auf dem Durchzug dient.

Verlust von Gehölzen

Entlang der Zufahrt von der Ringstraße aus, entlang der Weidezäune und vor allem auf dem Wall nah der Bahntrasse stocken gebüschartige Strukturen mit vereinzelt Jungbäumen. Zumindest ein Teil dieser Gehölze muss bei Umsetzung des Vorhabens absehbar gerodet werden.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn durch die Umnutzung funktionale Zusammenhänge von (Teil)Lebensräumen gestört oder wenn Wanderwege unterbrochen werden.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010).

Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Der nach Umsetzung der Planung zu erwartende vorhabenbedingte Anliegerverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen können auch betriebsbedingt auftreten, etwa wenn durch vorhabenbedingten Verkehr das Tötungsrisiko für wandernde Amphibien deutlich erhöht wird.

4 METHODIK

Die methodische Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich grundsätzlich an der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MBV & MKULNV 2010).

4.1 Potentialabschätzung im Frühjahr 2022

Die Untersuchung erfolgte in einem ersten Schritt als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case' (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2022). Eine Ortsbegehung im Februar 2022 gab dabei Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner Umgebung. Es wurde gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2022b). Dabei wurde zunächst der Messtischblatt-Quadrant 4805-4 "Korschenbroich" berücksichtigt, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist. Zudem wurden die drei nächstgelegenen Quadranten in die Abfrage einbezogen, da das Plangebiet aufgrund seiner grenznahen Lage mit der Landschaft dieser Bereiche in naturräumlichem Zusammenhang steht (4805-3 "Korschenbroich", 4905-1 "Grevenbroich", 4905-2 "Grevenbroich", vgl. **Abb. 14**). Bei der Abfrage wurde auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert (Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Fettwiesen/Fettweiden).



Abb. 14: Messtischblatt-Quadranten (mit Lage des Plangebietes), für die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.
(Quelle: LANUV NRW 2022b)

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (z. B. Haselmaus). Im vorliegenden Fall lagen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass weitere Arten im Plangebiet zu berücksichtigen gewesen wären.

4.2 Kartierungen im Sommerhalbjahr 2022

Nachdem als Ergebnis der überschlägigen Potentialanalyse eine Betroffenheit von Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden im Sommerhalbjahr 2022 avifaunistische Kartierungen durchgeführt (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN'S 2022). Die Erhebungen erfolgten in einem Untersuchungsraum, der neben dem Plangebiet eine 100 m-Pufferzone einschloss (**Abb. 15**). Zufallsbeobachtungen von Vögeln im näheren Umfeld dieses Untersuchungsraums wurden ebenfalls dokumentiert.

Die Kartierung der Brut- und Gastvögel in Plangebiet und näherem Umfeld erfolgte als Revierkartierung nach den Vorgaben von ANDRETTKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Dazu wurden zur Brutzeit (April bis Juni) 4 morgendliche Begehungen (vgl. SPILLNER & ZIMDAHL 1990) zur Erfassung von revieranzeigenden oder nahrungssuchenden Individuen durchgeführt. Dokumentiert wurden auch die Beobachtungen von Nahrungsgästen, Durchzügler oder Überflieger.

Die Begehungen fanden an folgenden Terminen und unter den beschriebenen Witterungsbedingungen statt:

26. April 2022, 08:10-09:40 Uhr	6°C, 2 Bft, Bewölkung 8/8, kein Niederschlag
09. Mai 2022, 06:40-08:30 Uhr	12°C, 1 Bft, Bewölkung 0/8, kein Niederschlag
25. Mai 2022, 05:50-07:25 Uhr	8°C, 2 Bft, Bewölkung 1/8, kein Niederschlag
15. Juni 2022, 05:35-06:55 Uhr	14°C, 1 Bft, Bewölkung 0/8, kein Niederschlag

Die Nomenklatur folgt BARTHEL & KRÜGER (2018), als Grundlage für die Gefährdungseinstufung werden die aktuellen Roten Listen der in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen gefährdeten Brutvogelarten genutzt (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Status der nachgewiesenen Vogelarten wird wie folgt unterschieden:

B: Brutvogel – Brut- oder Reviernachweis aufgrund von Nachweisen aktuell bebrüteter Nester, mehrmaligem revieranzeigendem Verhalten (z.B. Gesang, Warnen im potentiellen Nistbereich) oder Brutnachweis (z.B. fütternde Altvögel, Beobachtung von Nestlingen oder Ästlingen) (vgl. ANDRETTKE et al. 2005).

NG: Nahrungsgast – Art, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brütet und diesen regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsucht.

D: Durchzügler, die im Untersuchungsraum rasten.

Ü: Überflieger – Art wird nur beim Überflug des Untersuchungsraums beobachtet.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN

5.1 Ergebnisse der Potentialabschätzung

Im Ergebnis der LANUV-Recherche war für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 2** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Die Liste abzuprüfender Arten war im vorliegenden Fall damit zunächst recht lang, da das Plangebiet nah wertvoller Niederungsbereiche der Erft und ihrer Nebengewässer (LSG-Erftniederung, LSG-Gillbachtal) sowie auch unweit der Bergbaufolgelandschaft der Vollrather Höhe liegt (LSG-Hanglagen der Vollrather Höhe). Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergab jedoch, dass nur für einige der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten war.

Avifauna: Brutvogelarten

Das Plangebiet weist keine älteren Bäume auf, weswegen das Vorkommen von Arten auszuschließen war, die an hochgewachsene Gehölzstrukturen, Baumhöhlen oder Totholz gebunden sind (*Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule*).

Die *Turteltaube* kommt in Grevenbroich gemeinhin in dichten Jungwaldbeständen und anderen großflächigen Gehölzstrukturen vor, wie sie im Plangebiet nicht existieren. Auch für den *Kuckuck* war ein Vorkommen auszuschließen, da er ein insektenreiches Nahrungshabitat mit relativ hohem Anteil an Großinsekten benötigt, wie es im Plangebiet nicht vorliegt. Nächstgelegene Vorkommen des Kuckucks sind etwa ein Kilometer östlich der betrachteten Fläche bekannt (OLIVER TILLMANN, mdl.).

Lediglich für typische Gebüschbrüter war ein Vorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. So besitzen die freiwachsenden Weißdorngebüsche wie auch die Brombeerdickichte entlang der Nordgrenze des Plangebietes Eignung als Bruthabitat für den **Bluthänfling**, zumal der Art von GARNIEL & MIERWALD (2010) eine nur geringe Lärmempfindlichkeit nachgesagt wird. Unwahrscheinlicher, aber nicht gänzlich auszuschließen, war zudem das Vorkommen der **Nachtigall**, da die angrenzende Ertftaue für die Art nachweislich Bedeutung besitzt.

Typische Offenlandbrüter finden im Plangebiet gleichzeitig keine geeigneten Bruthabitate vor. So ist die Grünlandfläche mit ca. 2.400 m² recht klein und mit Weidengruppe, Koniferenreihe und Gebäude zudem von hohen Vertikalstrukturen umgeben. Das Brutvorkommen von Arten, die eine freie Landschaft benötigen, war daher auszuschließen (*Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Sumpfohreule, Wachtel, Wiesenpieper*).

Zudem sind Störeffekte bei einer Beweidung durch Pferde vergleichsweise stark ausgeprägt. Hinzu kommen Störungen, die von Menschen ausgehen, die die Fläche betreten oder die die umliegenden Wege benutzen, sowie Störungen durch den angrenzenden Bahnbetrieb. Die Verwendung mobiler Weidezäune lässt zudem eine Etablierung von als Bruthabitat geeigneten Hochgras- und Staudenelementen als dauerhaften Teilhabitaten der Weidefläche nicht zu. Gebüsche und ältere Hochgras- und Staudenfluren sind daher lediglich in Randbereichen anzutreffen. Ihre Kleinflächigkeit und die genannten Störeffekte lassen eine Ansiedlung entsprechend empfindlicher Arten nicht erwarten (*Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzeckelchen, Baumpieper*).

Auch die im weiteren Umfeld als Nahrungsgast auftretende *Weißwangengans* benötigt freie, störungsarme Grünlandflächen, weswegen eine Eignung in Plangebiet und näherer Umgebung nicht vorliegt.

Was typische Gebäudebrüter betrifft, sind im Plangebiet gleichfalls keine geeigneten Strukturen für eine Nestanlage vorhanden (*Mehlschwalbe*, *Rauchschwalbe*, *Schleiereule*). Der *Turmfalke*, der neben Gebäuden manchmal auch Gehölze als Bruthabitat nutzt und dort als Folgenutzer etwa in Elstern- oder Krähenhorsten auftritt, findet entsprechend geeignete Strukturen möglicherweise knapp außerhalb des Plangebietes vor (hochgewachsene Nadelgehölze).

Avifauna: Nahrungsgäste

Als potentielle Brutvögel des nahen Umfeldes sind Star, Waldohreule und Turmfalke zu bewerten, die daher möglicherweise auch im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen. Bruthabitate von Waldohreule und Turmfalke sind dabei möglicherweise in hochgewachsenen Nadelgehölzen anzutreffen. Der immer noch vergleichsweise häufige Star könnte Höhlenstrukturen im Umfeld für Bruten nutzen. Bei der Begehung im Februar konnte eine Gruppe Stare in den Gebüsch des Plangebietes beobachtet werden.

Desweiteren ist auch das Vorkommen verschiedener Greifvogel- (Habicht, Mäusebussard, Sperber), Eulen- (Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) und Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschwalbe) im Rahmen ihrer weitläufigen Jagdausflüge als möglich zu bewerten.

Schließlich könnte im Bereich samentragender Krautfluren etwa entlang der Hecken- und Gebüschränder sporadisch auch der Feldsperling als Nahrungsgast vorkommen. Für den Graureiher ist zudem ein sporadisches Vorkommen im Bereich des Grünlandes für möglich zu halten, da sich die Fläche für die Jagd nach Mäusen eignet.

Eine enge Bindung von Nahrungsgästen unter den Vögeln an die Biotope des Plangebietes ist gleichzeitig nicht ersichtlich, da sich ähnliche Flächen auch weiter östlich Richtung Erft erstrecken.

Käfer

Der *Eremit* ist ein typischer Mulmbewohner in Gehölzbeständen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden dabei vor allem alte Eichen genutzt, wobei sich die Larven über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm entwickeln. Geeignete Habitate kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Im Plangebiet selber kommen keine potentiellen Quartierstrukturen von Fledermäusen vor. Möglicherweise treten Fledermäuse jedoch auf der Nahrungssuche auf, außerdem möglicherweise auf dem Transferflug. Ein Vorkommen ist dabei vor allem für die im Siedlungsbereich im Allgemeinen recht verbreitete *Zwergfledermaus* für möglich zu halten, zudem ist wegen der Lage zwischen Siedlungsbereichen und Erftaue auch das Auftreten weiterer Arten möglich (z. B. *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Wasserfledermaus*).

5.1 Ergebnisse der Kartierungen

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der durchgeführten Begehungen im Sommer 2022 insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 5 Arten als Brutvögel des Plangebietes einzustufen (*Amsel*, *Buchfink*, *Mönchsgrasmücke*, *Ringeltaube*, *Zaunkönig*), 22 weitere Arten als Brutvögel im näheren Umfeld (*Bachstelze*, *Blaumeise*, *Dorngrasmücke*, *Elster*, *Gartenbaumläufer*, *Gartengrasmücke*, *Gelbspötter*, *Grünling*, *Hausrotschwanz*, *Haussperling*, *Heckenbraunelle*, *Jagdfasan*, *Kernbeißer*, *Klappergrasmücke*, *Kohlmeise*, *Rotkehlchen*, *Schwanzmeise*, *Singdrossel*, *Stieglitz*, *Türkentaube*, *Zilzalp*). 10 weitere Arten treten lediglich als Nahrungsgäste auf. Der Fitis konnte lediglich einmalig Anfang Mai als Durchzügler beobachtet werden.

Tab. 1 benennt die nachgewiesenen Vogelarten und macht Angaben zu ihrem Status und ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum sowie zur Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus der jeweiligen Art.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten und Angaben zum Vorkommen. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabenbereich, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb des Vorhabenbereichs, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler. **RL D/RL NW/RL NB:** Rote Liste-Status in Deutschland/Nordrhein-Westfalen/Niederrheinischer Bucht" nach RYSLAVY et al. (2020) und GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV NRW (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes konnte 1 Brutvorkommen festgestellt werden.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)	*	V	V	§	Seltener Brutvogel im südlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Ein Brutvorkommen konnte innerhalb des westlichen Plangebietes nachgewiesen werden.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im nordöstlichen Untersuchungsraum. Keine Nachweise im Plangebiet.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.

Art	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Elster <i>Pica pica</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum im westlichen Untersuchungsraum. Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	D	*	V	3	§	Einmaliger Nachweis eines durchziehenden Männchens Anfang Mai 2022.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum im nördlichen Untersuchungsraum. Keine Nachweise im Plangebiet.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im nördlichen Untersuchungsraum. Keine Nachweise im Plangebiet.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	(B)	*	*	2	§	Seltener Brutvogel im direkten östlichen Umfeld des Untersuchungsraums. Keine Nachweise im Plangebiet.
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvorkommen nachgewiesen werden.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	k.E.	k.E.	k.E.	§	Unregelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im westlichen und südlichen Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes als Nahrungsgast auftretend.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	*	V	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel in Gebäuden des westlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG	*	*	*	§	Unregelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet. Als Brutvogel nur im nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums auftretend.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Brutvogel im nordöstlichen Untersuchungsraum. Keine Nachweise im Plangebiet.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Das einzige Revierzentrum wurde an der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums festgestellt.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)	*	V	V	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum mit nur 1 Revierzentrum unweit östlich des Plangebietes.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.

Art	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast über dem Untersuchungsraum, Bruten konnten nicht nachgewiesen werden.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Keine Nachweise innerhalb des Plangebietes.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3 V	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch innerhalb des Plangebietes.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. . Auch innerhalb des Plangebietes konnte 1 Brutvorkommen festgestellt werden.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des Plangebietes konnte 1 Brutvorkommen festgestellt werden.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)	*	*	*	§	Sehr seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes keine Nachweise.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§	Im Untersuchungsraum regelmäßig auftretender Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Ein Brutvorkommen konnte unmittelbar östlich des Plangebietes lokalisiert werden.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	3	§§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum unmittelbar nördlich des Untersuchungsraums. Als Nahrungsgast auch innerhalb des Plangebietes auftretend.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	*	V	2	§	Mäßig häufiger Brutvogel mit 3 Revierzentren im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes konnte 1 Brutvorkommen festgestellt werden.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Ein Brutvorkommen konnte unmittelbar östlich des Plangebietes lokalisiert werden.

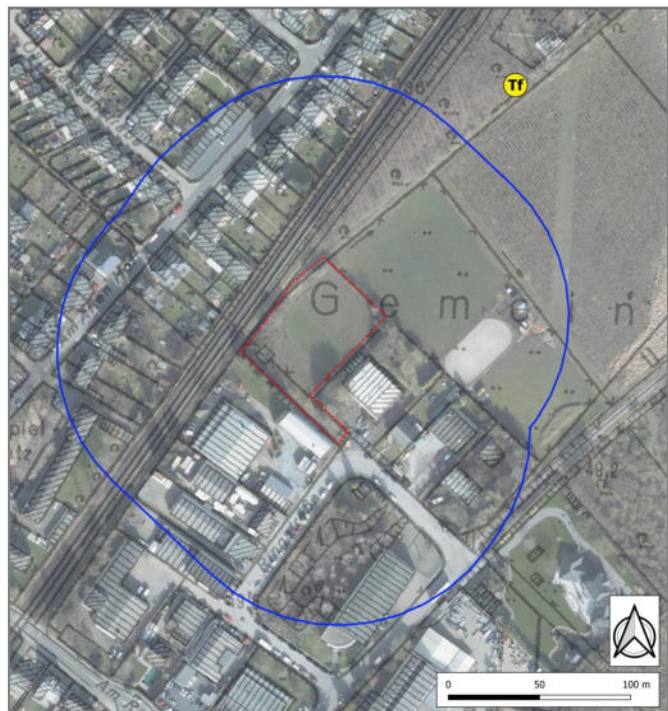
Unter den nachgewiesenen Vogelarten sind nur vier Arten aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen bzw. der Großlandschaft "Niederrheinische Bucht", aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus oder weil es sich um Koloniebrüter handelt als planungsrelevant einzustufen (vgl. KIEL 2005 und MKULNV 2015 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016): **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Star** und **Turmfalke**. Diese Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf und besitzen hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Niststätte des Turmfalken liegt immerhin unweit des Untersuchungsraumes in einem nordöstlich gelegenen bahnbegleitenden Gehölzstreifen (**Abb. 15**). Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und des großen Aktionsraums der Arten kann eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat jedoch für den Turmfalken wie auch für die übrigen planungsrelevanten Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Abb. 15:

Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, das sich aus dem Geltungsbereich sowie einer 100 m-Pufferzone zusammensetzt.

Als planungsrelevante Brutvogelart wurde lediglich der Turmfalke festgestellt (**Tf**), der nordöstlich von Plangebiet und Pufferzone in einem Gehölz brütet.

Quelle: NATURGUTACHTEN OLIVER
TILLMANN (2022).



Unter den Brutvögeln ist keine Art als planungsrelevant einzustufen. Eine graphische Darstellung der Artnachweise und der Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum ist daher entbehrlich.

6 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu.

Die Planung sieht eine Bebauung im Bereich eines Grünlandkomplexes mit verschiedenen Einzelgehölzen und Gebüschstrukturen vor. Im Bereich dieser Gehölze sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten möglich. So wurden im Jahr 2022 Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zaunkönig als Gehölzbrüter angetroffen. Im Zusammenhang mit Gehölzrodungen ist daher eine Tötung denkbar, wobei dann besonders Gelege und Jungtiere betroffen sein dürften.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäische Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Dies kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Planungsrelevante Arten wurden im vorliegenden Fall lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen (Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke). Eine Brutstätte des Turmfalken liegt dabei in einer Entfernung von etwa 130 Metern vom Plangebiet.

Eine populationsrelevante Störung ist im vorliegenden Fall hinsichtlich keiner der genannten Arten zu erwarten. So können sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen und sind daher von vorhabenbedingten Störungen nicht relevant betroffen. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsrevier für keine der Arten besondere Qualitäten. Auch die Brutstätte des Turmfalken dürfte nicht betroffen sein, da die Art als wenig störanfällig gilt und regelmäßig auch im Siedlungsbereich als Brutvogel anzutreffen ist.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Niststätten planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Lediglich Niststätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten könnten verloren gehen (2022: Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig). Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Niststätten die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Auch für die in einer Entfernung von etwa 130 Metern gelegenen Niststätte des planungsrelevanten Turmfalken ist ein Funktionsverlust durch Heranrücken von Bebauung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind somit vorhabenbedingt nicht absehbar.

7 MAßNAHMEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

7.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt (vgl. Kap. 1.2). Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Besonders die Weißdornsträucher am Nordrand des Plangeltungsbereichs sollten erhalten bleiben.
- M2 Minderung baubedingter Lichtemissionen: Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Baustellenbereiches ist zu unterlassen, um Fledermausarten und nachtaktive Wirbellose möglichst wenig zu beeinflussen. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die umgebenden Gehölz- und Gebäudebestände oder in den Himmel abstrahlen. Bei den Leuchtmitteln ist der Einsatz von Natriumdampflampen oder warmweißen LED-Lampen zu empfehlen (vgl. EISENBEIS & EICK 2011, EISENBEIS & HASSEL 2000, GEIGER et al. 2007).
- M3 Minderung betriebsbedingter Lichtemissionen durch artenschutzgerechte Beleuchtung der Außenbereiche (nach VOIGT et al. 2019): Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein und nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Es ist zu empfehlen, warmweiße LED-Lampen (keine kaltweißen) einzusetzen.
- M4 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

7.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt wird:

- V1 Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzte Brutstätten im Bereich der betroffenen Gehölze vorkommen. Sollte Brutaktivität angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

7.3 Fazit

Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44(1)1 BNatSchG vermieden werden. Auch erhebliche Störungen gemäß § 44(1)2 BNatSchG und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 BNatSchG sind im Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der Planung ist bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme V1 aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten. Darüber hinaus ist zu empfehlen, über die allgemeinen Artenschutzmaßnahmen M1 bis M4 eine Minderung der Eingriffswirkung zu erzielen.

8 QUELLEN

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2022a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).
- (2022b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2016): Brutvogelkartierung - Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW.- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand März 2016: 75 S.
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.
- SPILLNER, W. & W. ZIMDAHL (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. – Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin: 327 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gutachten zum Planvorhaben

PLANUNGSBÜRO SELZNER (2022): Bebauungsplan Nr. G 229 "Obdach an der Ringstraße" – Ortsteil Noithausen – in Grevenbroich. Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Stand 18.03.2022: 28 S.

NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2022): Obdachlosenheim Ringstraße (Grevenbroich) – Zusammenfassung der Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen. Stand 27.06.2022: 5 S.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – UmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

Rote Listen

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.- In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.), Berichte zum Vogelschutz, Band 57, 30. September 2020: 13-112.

9 ANHANG

Tab. 2: Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für die betrachteten Messtischblattquadranten (Plangebiet: MTB 4805-4) und für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.

		ATL	4805 -3	4805 -4	4905 -1	4905 -2	KIGehoeI	FettW
Vögel								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	-	-	x	-	FoRu	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	x	-	x	x	FoRu	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	x	x	x	x		FoRu!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	-	x	x	-	FoRu	(FoRu)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	x	x	x	x	(Na)	Na
Garten- rotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	-	x	-	-	FoRu	(Na)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	S	-	x	x	-		FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	-	x	x	x	(FoRu)	Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	-	x	x	-	(FoRu), Na	(Na)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	x	-	x	-		FoRu
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	-	x	x	x	Na	(Na)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	-	x	x	x	Na	(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	x	x	x	x	(FoRu)	Na
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	x	x	x	x		(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	-	x	x	x	FoRu!	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	-	x	x	-	FoRu	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	x	x	x	x	(Na)	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	x	x	x	x		FoRu
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	x	x	-	-	Na	Na
Schwarz- kehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	-	-	x	-	FoRu	(FoRu)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	-	x	-	-	(Na)	(Na)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	-	x	x	x	(FoRu), Na	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	x	x	x	x		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	x	x	-	x	(FoRu)	Na
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	S	x	-	-	-		Na
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	x	x	x	x	(FoRu)	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	-	x	x	-	FoRu	(Na)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	-	-	-	x		(FoRu)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	x	x	x	x	Na	(Na)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	x	x	x	x	Na	(Na)
Weißwangen- gans	<i>Branta leucopsis</i>	G	x	-	-	-		Na
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	-	-	x	-		FoRu

(Fortsetzung Tabelle)

		ATL	4805 -3	4805 -4	4905 -1	4905 -2	KlGehoe	FettW
Käfer								
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	S	x	-	-	-	FoRu	
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	-	-	x	-	FoRu, Na	Na
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	-	-	x	-	Na	Na
Wasser- fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	-	-	x	-	Na	(Na)
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	-	-	x	-	Na	(Na)

ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz.

Lebensraumtypen: **KlGehoe** = Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken; **FettW** = Fettwiesen/Fettweiden.

Habitatbedeutung: **FoRu** = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; **Ru** = Ruhestätte; **Na** = Nahrungshabitat; **()** = Habitatbedeutung gering, **!** = Habitatbedeutung hoch.